

# Antrag auf Ausstellung einer NÖ Jagdkarte



## Allgemeine Information

Der Antrag ist elektronisch, postalisch oder persönlich bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

## Empfangsstelle

Die aufgrund des Wohnsitzes (Haupt- oder Nebenwohnsitz) in Niederösterreich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Nur wenn kein Wohnsitz in Niederösterreich gegeben ist, ist die Bezirksverwaltungsbehörde frei wählbar.

## Antragstellende Person

Anrede \*  Frau  Herr

Titel vorgestellt \_\_\_\_\_

Vorname \* \_\_\_\_\_

Familienname \* \_\_\_\_\_

Titel nachgestellt \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \* \_\_\_\_\_

Geburtsort \* \_\_\_\_\_

Staatsbürgerschaft (bei nicht österr. Staatsbürgern im Fall der Vorlage eines Nachweises, der zur Jagdausübung im Wohnsitzstaat berechtigt) \* \_\_\_\_\_

Wohnsitzstaat (bei österr. Staatsbürgern mit ausschließlichem Wohnsitz im Ausland im Fall der Vorlage eines Nachweises, der zur Jagdausübung im Wohnsitzstaat berechtigt) \* \_\_\_\_\_

Mitgliedsnummer des NÖ Landesjagdverbandes \* \_\_\_\_\_

## Wohnadresse

Straße \* \_\_\_\_\_

Hausnummer \* \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Stiege \_\_\_\_\_ Tür \_\_\_\_\_

Postleitzahl \* \_\_\_\_\_ Ort \* \_\_\_\_\_

Staat (nur bei Wohnsitz außerhalb von Österreich) \* \_\_\_\_\_

## Zustelladresse (wenn von Wohnadresse abweichend)

Straße \_\_\_\_\_

Hausnummer \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Stiege \_\_\_\_\_ Tür \_\_\_\_\_

Postleitzahl \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Staat (nur bei Wohnsitz außerhalb von Österreich) \_\_\_\_\_

## Kontaktdaten

Telefon \_\_\_\_\_  
Mobil \_\_\_\_\_  
E-Mail \_\_\_\_\_

## Antrag

Ich stelle den Antrag auf			
<input type="checkbox"/>	Ausstellung einer NÖ Jagdkarte (erstmalige Erlangung)		
<input type="checkbox"/>	erneute Ausstellung einer NÖ Jagdkarte (Ausstellung eines Jagdkartenduplikats)		
	Begründung	<input type="checkbox"/>	keine Verfügung über bisherige Jagdkarte (z.B.: Verlust, Diebstahl)
		<input type="checkbox"/>	Ungültigkeit: - behördliche Eintragungen, Unterschriften oder Stempel sind unkenntlich geworden, - das Lichtbild fehlt oder lässt den Inhaber nicht mehr einwandfrei erkennen oder - Beschädigungen oder Merkmale stellen die Vollständigkeit, Einheit oder Echtheit der Jagdkarte in Frage
		<input type="checkbox"/>	Ungültigerklärung infolge Entzugs der Jagdkarte
		<input type="checkbox"/>	Namensänderung, Änderung des akademischen Grades, Titels
		<input type="checkbox"/>	Austausch
		<input type="checkbox"/>	sonstige:
<input type="checkbox"/>	Ich verzichte auf die Ausstellung der vorläufigen Jagdkarte.		
Beachte: Die Ausfertigung der vorläufigen Jagdkarte geht der Ausfertigung der Jagdkarte im Scheckkartenformat voraus. Diese kann bis zu vier Wochen dauern. Auf die Ausstellung der vorläufigen Jagdkarte kann verzichtet werden. Die vorläufige Jagdkarte unterliegt einer zusätzlichen Gebühr in Höhe von € 14,30.			

## Verweigerung der Ausstellung der NÖ Jagdkarte (§ 61 NÖ Jagdgesetz 1974)

(1) Die Ausstellung der Jagdkarte ist Personen zu verweigern:

1. denen eine der im § 58 geforderten Voraussetzungen fehlt,
2. denen der Besitz von Waffen nach den waffenrechtlichen Vorschriften verboten wurde auf die Dauer des Verbotes,
- 2a. denen nach § 5 Abs. 5 des Zivildienstgesetzes 1986, BGBl. Nr. 679/1986 i.d.F. BGBl. I Nr. 163/2013, der Erwerb und der Besitz von genehmigungspflichtigen Waffen sowie das Führen von Schusswaffen verboten wurde, auf die Dauer des Verbotes,
3. die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
4. vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ansuchen und eine nach den waffenrechtlichen Vorschriften erforderliche Ausnahmegewilligung zum Besitz von Jagdwaffen und Jagdmunition nicht besitzen,
5. die durch ein körperliches Gebrechen unfähig sind, mit Jagdwaffen sachgemäß umzugehen, solange keine Heilung nachgewiesen ist,
6. die trunksüchtig oder dem Missbrauch eines Suchtmittels ergeben sind, solange keine Heilung nachgewiesen ist,
7. die geisteskrank oder geistesschwach sind, solange keine Heilung nachgewiesen ist,

8. deren bisheriges Verhalten besorgen lässt, dass sie Jagdwaffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden oder dass sie mit Jagdwaffen unvorsichtig und unsachgemäß umgehen werden oder dass sie Jagdwaffen nicht sorgfältig verwahren werden,
9. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Jagdwaffen an Personen überlassen werden, die zum Besitz dieser Waffen nicht berechtigt sind,
10. denen die Jagdkarte in Niederösterreich oder einem anderen Bundesland entzogen wurde, auf die Dauer der Entziehung,
11. die wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden sind, sofern und solange dies wegen der Art der strafbaren Handlung und der Persönlichkeit des Verurteilten erforderlich erscheint. Die Ausstellung der Jagdkarte kann bis zur Tilgung der Verurteilung verweigert werden,
12. die wegen einer Übertretung dieses Gesetzes oder einer dazu erlassenen Verordnung, einer Natur- oder Tierschutzbestimmung rechtskräftig bestraft worden sind, wenn durch diese Übertretung gegen die Weidgerechtigkeit verstoßen wurde oder die Tat sonst in verabscheuungswürdiger Weise begangen wurde, oder Personen, die wiederholt wegen anderer Übertretungen des Jagdgesetzes oder einer dazu erlassenen Verordnung, einer Natur- oder Tierschutzbestimmung rechtskräftig bestraft worden sind, wenn die Schwere der Delikte dies erfordert, für längstens fünf Jahre ab Rechtskraft der letzten Bestrafung,
13. die nach ihrem bisherigen Verhalten keine Gewähr für eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Ausübung der Jagd bieten, für längstens fünf Jahre,
14. die aufgrund eines rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses aus dem NÖ Landesjagdverband ausgeschlossen wurden, auf die Dauer des Ausschlusses.

## Beilagen Nachweis der jagdlichen Eignung

Nachweis über erfolgreich abgelegte

NÖ Jagdprüfung

beigelegt

wird nachgereicht

Nachweis über erfolgreich abgelegte

Prüfungen an einer Universität bzw. Schule

i.s.d. § 58 Abs. 6 des NÖ JG

beigelegt

wird nachgereicht

Jagdkarte eines österr. Bundeslandes\*

beigelegt

wird nachgereicht

*\*) Der Nachweis der jagdlichen Eignung gilt auch als erbracht, wenn der Bewerber in den der Bewerbung vorausgegangenem zwanzig Jahren wenigstens einmal im Besitze einer gültigen Jagdkarte eines Bundeslandes war oder ist, in dem für die erstmalige Ausstellung einer Jagdkarte die Ablegung einer Jagdprüfung erforderlich ist.*

## weitere Beilagen

Nachweis der Mitgliedschaft zum

NÖ Landesjagdverband (Einzahlungsnachweis)

beigelegt

wird nachgereicht

Wehrdienstnachweis *oder*

beigelegt

wird nachgereicht

Beschluss der Stellungskommission

(„untauglich“)

beigelegt

wird nachgereicht

Nachweis sonstiger Befreiungsgrund

beigelegt

wird nachgereicht

Ausnahmebescheid der LPD für Zivildienstler

beigelegt

wird nachgereicht

1 Lichtbild (entsprechend den Passbildkriterien) ist bei der persönlichen Vorsprache mitzubringen.

## Beilagen für Ausländer und österreichische Staatsbürger mit Wohnsitz ausschließlich im Ausland

Nachweis der Mitgliedschaft zum

NÖ Landesjagdverband (Einzahlungsnachweis)

beigelegt

wird nachgereicht

Nachweis zur Berechtigung der Jagdausübung im Wohnsitzstaat (in beglaubigter Übersetzung)

beigelegt

wird nachgereicht

Nachweis, dass kein Waffenverbot besteht  
(in beglaubigter Übersetzung)

beigelegt

wird nachgereicht

Nur für Nicht-EU-Bürger:  
Strafregisterauszug (in beglaubigter  
Übersetzung)

beigelegt

wird nachgereicht

Bestätigung über den aufrechten Wohnsitz  
im Heimatstaat (in beglaubigter Übersetzung)

beigelegt

wird nachgereicht

## Zustimmung

Ich stimme der elektronischen Kommunikation per E-Mail bzw. SMS sowie der telefonischen Kommunikation zu. Zum Zweck der Ausstellung der NÖ Jagdkarte willige ich in die Verarbeitung der in diesem Antrag angegebenen Daten ein.

## Allgemeine Hinweise

Nach Durchführung der Erhebungen kann die NÖ Jagdkarte im Scheckkartenformat bzw. die vorläufige Jagdkarte ausgestellt werden. **Zum Zweck der Ausstellung der vorläufigen Jagdkarte bzw. des Beginns der Ausfertigung der Jagdkarte im Scheckkartenformat ist Ihr persönliches Erscheinen vor der Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich (Identitätsüberprüfung, Unterschriftsleistung, Übergabe eines Lichtbildes).** Die Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit der Antragstellung und Ausstellung der Jagdkarte sind bei ihrem persönlichen Erscheinen zu entrichten bzw. deren Entrichtung nachzuweisen. **Nach erfolgter Prüfung Ihres Antrages werden Sie von uns kontaktiert. Persönliche Vorsprachen sind nur nach Terminvereinbarung möglich. Beim Vorsprachetermin sind sämtliche Unterlagen im Original bereitzuhalten.**

## Datenschutz

### Allgemeine Informationen nach Artikel 13 DSGVO

Gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung möchten wir Sie informieren, dass die von Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten (elektronisch) verarbeitet werden. Detaillierte Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, Ihren Rechten als betroffene Person einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde sind im Internet unter [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz) abrufbar.

## Übermittlung

Bitte speichern Sie das ausgefüllte Formular lokal auf Ihrem Gerät ab und laden Sie dieses, wenn nötig unterschriebene Formular über das [Online-Formular „Allgemeines Anbringen“](#) hoch.

Bitte laden Sie im Online-Formular die erforderlichen Unterlagen hoch!

## Unterschrift

Datum, Unterschrift

---

(entfällt bei digitaler Signatur)